

Satzung

des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow – Bützow – Sternberg

Aufgrund der §§ 150 ff., insbesondere des § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29,890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360 ff.), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 15.02.2001 und nach Anzeige beim Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für diesen Verband die folgende Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Güstrow - Bützow - Sternberg erlassen:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Städte und Gemeinden

- | | | |
|--------------------|--------------------|---|
| 1) Alt Kätwin | 22) Gutow | 43) Penzin |
| 2) Baumgarten | 23) Hohen Pritz | 44) Plaaz |
| 3) Bellin | 24) Hohen Sprenz | 45) Pölitz |
| 4) Bernitt | 25) Hoppenrade | 46) Prüzen |
| 5) Bibow | 26) Jürgenshagen | 47) Recknitz |
| 6) Blankenberg | 27) Klein Belitz | 48) Reimershagen |
| 7) Borkow | 28) Klein Upahl | 49) Rühn |
| 8) Bülow | 29) Krakow am See | 50) Sarmstorf |
| 9) Bützow | 30) Kuchelmiß | 51) Selow |
| 10) Charlottenthal | 31) Kuhlen | 52) Steinhagen |
| 11) Dabel | 32) Kuhs | 53) Tarnow, außer für die OT Boitin, Grü-
nenhagen, Grünenhagen-Ausbau |
| 12) Diekhof | 33) Laage | 54) Wardow |
| 13) Dobbin-Linstow | 34) Langen Jarchow | 55) Warin |
| 14) Dolgen am See | 35) Liessow | 56) Warnow |
| 15) Dreetz | 36) Lohmen | 57) Weitendorf, Amt Brüel |
| 16) Glasewitz | 37) Lüssow | 58) Weitendorf, Amt Laage |
| 17) Groß Görnow | 38) Mistorf | 59) Wendorf |
| 18) Groß Labenz | 39) Mühl Rosin | 60) Witzin |
| 19) Groß Ridsenow | 40) Mustin | 61) Zahrendorf |
| 20) Groß Schwiesow | 41) Neuendorf | 62) Zehna |
| 21) Gülzow | 42) Oettelin | 63) Zepelin |

bilden unter dem Namen „Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow – Bützow – Sternberg“ einen Zweckverband im Sinne der §§ 150 – 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Güstrow.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (4) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.
- (5) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit Krone und abgerissenem Halsfell und der Umschrift WASSERVERSORGUNGS- UND ABWASSERZWECKVERBAND GÜSTROW - BÜTZOW- STERNBERG.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
 - a) Der Zweckverband versorgt die Anschlussnehmer auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet) mit Trink- und Brauchwasser. Das Verhältnis zwischen dem Zweckverband und den Anschlussnehmern über die Anschlüsse, die Haftung und die Aufbringung der Kosten für Anschluss, Betrieb, Unterhaltung und Veränderung der Anlage des Zweckverbandes wird durch besondere Satzungen (Wasserversorgungssatzung, Beitrags- und Gebührensatzung) geregelt.
 - b) Der Zweckverband sammelt und reinigt das Abwasser auf dem Gebiet der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet). Der Zweckverband unterhält die dazu notwendigen Anlagen und stellt durch die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges sicher, daß das gesamte im Verbandsgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfaßt und entsorgt wird. Es ist ferner Aufgabe des Zweckverbandes, die an das Sammlernetz angeschlossenen Einleiter auf Einhaltung der Einleitungsbestimmungen zu überwachen.

Das Verhältnis zwischen dem Zweckverband und den Anschlussnehmern über die Anschlüsse, die Einleitungsbestimmungen, die Haftung und die Aufbringung der Kosten für Anschluss, Betrieb, Unterhaltung und Veränderung der Anlagen des Zweckverbandes wird durch besondere Satzungen (Abwasserbeseitigungssatzung, Beitrags- und Gebührensatzung) geregelt.
 - c) Der Zweckverband führt auch die den Städten und Gemeinden nach dem Landeswassergesetz obliegende Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens und Behandelns des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des in abflusslosen Gruben (auch Abwasser- oder Sammelgruben genannt) gesammelten Abwassers durch. Das Verhältnis zwischen dem Zweckverband und den Anschlussnehmern über die Anschlüsse, die Haftung und die Aufbringung der Kosten für Anschluss, Betrieb, Unterhaltung und Veränderung der Einrichtung des Zweckverbandes wird durch besondere Satzungen (Abwassergruben- und Grundstücksklärungsatzung, Gebührensatzung) geregelt.
- (2) Der Zweckverband kann mit Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, vereinbaren, dass Trink- und Brauchwasser auch in diese Gemeinden geliefert wird und dass auch für solche die Entsorgung des Abwassers übernommen wird.
- (3) Gemeinden, die nicht Mitglieder des Verbandes sind aber im Einzugsbereich des Zweckverbandes liegen, können den Zweckverband mit der Durchführung dieser Aufgaben im einzelnen beauftragen, in den zu schließenden Verträgen ist gleichzeitig das Entgelt für die Übernahme der Aufgaben zu regeln.
- (4) Der Zweckverband kann die Erfüllung von Aufgaben der Versorgung mit Trinkwasser und Brauchwasser und der Sammlung, Reinigung und Beseitigung von Abwasser und damit in Zusammenhang stehende Aufgaben Dritten übertragen.
- (5) Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten, und sich an Zur anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden.
- (3) Die Bürgermeister werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten.
- (4) Jedes Mitglied hat je angefangene 200 seiner Einwohner eine Stimme.

§ 5 Einberufung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Änderung der Verbandssatzung,
 - b) die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan (Wirtschaftsplan),
 - c) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 - d) die Feststellung der Jahresabschlüsse und des Jahresberichtes,
 - e) die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - f) die Aufnahme von Darlehen,
 - g) die Verbandsumlage für die Verbandsmitglieder gemäß § 13 dieser Satzung,
 - h) die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
 - i) die Veräußerung und den Erwerb von Grundvermögen,
 - j) die Angelegenheiten des Verbandes als oberste Dienstbehörde und als Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter.

§ 6 Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode den Verbandsvorsteher und zwei Stellvertreter, welche für die Dauer ihrer Amtszeit zu Ehrenbeamten ernannt werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist zugleich Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er beruft die Verbandsversammlung ein und leitet sie. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes vor und führt sie durch.
- (4) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 157 Abs. 2 i. V. m. § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung und nach § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten oder nach § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung dem Verbandsvorstand übertragen sind.

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern sowie bis zu weiteren neun Mitgliedern. Bei seiner Zusammensetzung ist zu berücksichtigen, dass ein Vertreter jedes Amtes sowie je ein

Vertreter der amtsfreien Städte dem Vorstandsvorstand angehört. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandsvorstandes muss der Versammlung angehören. Der Geschäftsführer des Verbandes ist nicht Mitglied des Vorstandsvorstandes, er nimmt jedoch mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(2) Dem Vorstandsvorstand wird übertragen:

1. die Beratung des Vorstandsvorstehers bei der Vorbereitung der Versammlung und ihrer Beschlüsse,
2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern des Verbandes,
3. die Befugnis, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Zweckverbandsvermögen zu verfügen:
 - a) bei dem Tausch oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 300.000,00 DM,
 - b) bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000,00 DM,
 - c) bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000,00 DM.

§ 8

Einberufung und Geschäftsordnung des Vorstandsvorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Vorstandsmitglieder oder der Vorstandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Der Vorstandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest, sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandsvorstandes teilzunehmen.
- (3) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandsvorstandes sind den Mitgliedern der Versammlung sowie der zuständigen Aufsichtsbehörde zu übersenden. Der Vorstandsvorsteher hat die Versammlung über die Arbeit des Vorstandsvorstandes zu unterrichten. Die Geschäftsordnung bestimmt die Art der Unterrichtung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes haben jeweils eine Stimme. Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten im übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht die §§ 150 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern etwas anderes bestimmen.
- (2) Die Mitglieder der Versammlung werden von dem Vorsitzenden der Versammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10

Entschädigungen

- (1) Dem Vorstandsvorsteher, der gleichzeitig Vorsitzender der Versammlung ist, ist eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

- (2) Dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers ist für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in Abs. 1 festgesetzten Betrages zu zahlen.
- (3) Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für jede Sitzung Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird in Höhe des Höchstbetrages der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Die Voraussetzung für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die eigenhändig unterschriebene Anwesenheitsliste. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich rückwirkend durch Überweisung gezahlt. Die Regelung gilt nicht für Empfänger von Aufwandsentschädigungen gemäß § 15 Abs. 5 der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- (4) Die Zahlung von Reisekostenvergütung richtet sich nach § 17 dieser Entschädigungsverordnung, sofern die Voraussetzungen gegeben sind. Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages.

§ 11 Verwaltung

Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Umlage wird für die Unterdeckung aus dem Bereich der Trinkwasserversorgung nach dem Verhältnis des abgenommenen Wassers aus dem Netz des Wasserversorgungsverbandes erhoben. Grundlage hierfür ist jeweils die letzte Jahresabrechnung.
- (3) Die Umlage wird für die Unterdeckung aus dem Bereich der Abwasserentsorgung nach dem Verhältnis der abgerechneten Abwassermenge in der jeweiligen Gemeinde zur abgerechneten Abwassermenge des Verbandes erhoben. Grundlage hierfür ist die jeweils letzte Jahresrechnung.

§ 14 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes sowie mit dem Verbandsvorsteher, seinen Stellvertretern und leitenden Mitarbeitern des Zweckverbandes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verbandsversammlung. Gleiches gilt für Verträge des Zweckverbandes mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 1 genannten Personen vertreten werden.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Wenn nach

festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung oder der Vorstand zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen wird, so ist die Verbandsversammlung und der Vorstand mit mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, wenn in der Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 16 Abstimmung

Beschlüsse werden in Vorstand und Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind dabei unbeachtlich.

§ 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Aufhebung des Verbandes

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Mitglieder erweitert werden. Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband durch Austritt beenden.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung über den Austritt ist dem Vorstand zugleich der Beschluss zur Zustimmung über einen vorläufigen vermögensrechtlichen Auseinandersetzungsvertrag, der den Ausgleich der Vermögensvor- und Nachteile regelt, anzuzeigen. Der Entwurf zum Auseinandersetzungsvertrag ist zuvor nach Anfordern durch die Mitgliedergemeinde vom Verband unverzüglich zu erstellen. Das Verbandsmitglied ist zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Kosten des Austritts trägt das austretende Verbandsmitglied.

- (3) Der Zweckverband wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind und ein Vertrag über die Aufhebung durch die Mitglieder geschlossen wird.

§ 18 Abwicklung im Falle der Aufhebung des Verbandes

- (1) Im Falle der Aufhebung des Zweckverbandes erfolgt die Verteilung des Anlagevermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Belegenheitsprinzip.
- (2) Die Übernahme der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Aufhebung oder bei einer Änderung der Aufgaben auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung muß vorsehen, daß die Angestellten und Arbeiter von den Rechtsnachfolgern des Verbandes oder den Verbandsmitgliedern anteilmäßig unter Wahrung des Besitzstandes übernommen werden. Diese Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Aufhebung des Zweckverbandes.

§ 19 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden im Amtlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern – vollzogen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Amtliche Anzeiger erscheint. Herausgeber und Verleger ist das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern, Karl-Marx-

Straße 1, 19048 Schwerin. Der Vertrieb erfolgt über cw Obotritendruck GmbH, Münzstraße 3, 19055 Schwerin.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Auslegung erfolgt in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes in 18273 Güstrow, Heideweg 43.
- (3) Veröffentlichungen veranlasst der Vorstandsvorsteher.

§ 20

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft. § 1 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Die Verbandssatzung vom 28. Dezember 1995, zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. November 2000, tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 mit Wirkung vom 30. Juni 2000 außer Kraft. § 1 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2000 außer Kraft.

Ausgefertigt: Güstrow, 15.05.2001

Dr. Heinze
Der Vorstandsvorsteher

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden (Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998, § 5 Abs. 5).

Veröffentlicht: AmtsBl. M-V/AAz. 2001 S. 643